



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Statuten

Artikel 1

Name

Der "Club 55 – Business Experts for Marketing and Sales" wurde 1958 in Genf gegründet. Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Die Dauer ist unbegrenzt.

Artikel 2

Der genannte Verein ist ein Schweizer Verein mit Sitz in Zürich und unterliegt daher dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), zweiter Teil, zweiter Abschnitt. Gerichtsstand ist Zürich.

Artikel 3

Zweck und Ziele

Die Gemeinschaft ist den folgenden Zielen verpflichtet:

1. Der Club folgt dem Zweck, sich in einem exklusiven Zirkel auf Augenhöhe zu Marketing and Sales Themen auszutauschen, gemeinsam zu wachsen und die Themenführerschaft zu übernehmen.
2. Die Interessen und das Ansehen des Berufsstandes der Marketing- und Verkaufsexperten zu fördern.
3. Deren besondere Bedeutung im modernen Wirtschaftsleben darzustellen.
4. Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Mitgliedern und anderen Marketingberatern und Verkaufstrainern sowie zwischen Führungskräften aus Marketing und Verkauf einzelner Unternehmen zu fördern.
5. Umfragen, Kongresse oder Seminare zu veranstalten, um die Gemeinschaft einem grösseren Kreis von Interessenten bekannt zu machen.
6. Die Mitglieder und Fachöffentlichkeit regelmässig durch Statements, Marktstudien, praktische Beispiele, Content für neue Medien und Erfahrungen über Probleme oder neue Entwicklungen zu informieren.



Artikel 4

Arten der Mitgliedschaft Die Gemeinschaft kennt 3 Gruppen von Mitgliedern:

Experten

Senioren

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Artikel 5

Experten

Als Experten werden Personen aufgenommen, die mit ihrer Expertise oder als Führungsperson die Bereiche Marketing and Sales vorantreiben.

Für die Aufnahme als Experte müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Mindestens dreijährige, hauptberufliche Tätigkeit als Unternehmer, Berater, Trainer, Coach, Speaker, oder mindestens fünf Jahre als angestellter Manager auf Board-Ebene eines Unternehmens.

Als Experten können auch Spezialisten aufgenommen werden, die mit einem Forschungs- oder Lehrauftrag in den Bereichen Marketing oder Verkauf an einer öffentlichen oder privaten Lehranstalt betraut sind.

Weiterhin können als Experten Persönlichkeiten aufgenommen werden, die sich zeitgemäss eindeutig, herausragend und erfolgreich der kommunikativ ganzheitlichen und marktorientierten Unternehmensführung widmen und deshalb Experten ihres Fachs sind.

Die Anzahl der **europäischen Experten ist auf 55** beschränkt.

Persönlichkeiten, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen, ausserhalb Europas residieren und auch ausserhalb Europas ihre Tätigkeit ausüben, können ebenfalls als Experten aufgenommen werden. Ihre Aufnahme fällt jedoch nicht unter die vorgenannte Beschränkung auf 55 Mitglieder.

Artikel 6

Senioren

Mitglieder, die dem Club mindestens 10 Jahre, davon die letzten 5 Jahre als Expert-Mitglied, angehört und das 65. Lebensjahr vollendet sowie ihre berufliche Tätigkeit teilweise oder ganz eingestellt haben, erhalten auf ihren Antrag hin vom Vorstand den Status „Senior“.

Dabei unterscheidet man zwei Arten von Seniorenmitgliedschaft:

Senior 1: Experten, welche noch teilweise ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Senior 2: Experten, welche ihre berufliche Tätigkeit vollständig aufgegeben haben.



Club 55

Statuten

Stand 2024

Im Status „Senior“ bleibt der Antragsteller Mitglied, ohne den damit verbundenen Verpflichtungen genügen zu müssen. Er ist berechtigt, den Titel „Senior Expert Member“ zu führen.

Der Jahresbeitrag für die Senioren 1 und 2 wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Senioren 2 können auch vom Jahresbeitrag befreit werden.

Artikel 7

Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder in geheimer Wahl, jede Person zum Ehrenmitglied ernennen, die der Gemeinschaft hervorragende Dienste geleistet hat. Diese sind von den Verpflichtungen gemäss Artikel 12, Punkte 2, 4 und 5 befreit.

Artikel 8

Ehrenpräsident

Der jeweils am längsten gediente noch lebende und im Club aktive Past-Präsident kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Der Titel gilt solange er im Club 55 Mitglied ist.

Artikel 9

Clubabzeichen und Zertifikat

Jedes Mitglied erhält das Clubabzeichen und alle 10 Jahre ein Zertifikat für die Mitgliedschaft.

Artikel 10

Aufnahmeverfahren

Der Club wählt seine Mitglieder selbst aus.

Das Aufnahmeverfahren wird durch die Aufnahmekommission in einem Reglement definiert, welches der Genehmigung der Generalversammlung unterliegt.

Über das Aufnahmeverfahren ist Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 11

Rechte der Mitglieder im Allgemeinen

Die Mitglieder erhalten regelmässig durch die Gemeinschaft herausgegebene Mitteilungen und haben Anspruch auf Informationen und Auskünfte durch den Vorstand.

Jedes Mitglied hat durch Vermittlung des Vorstandes die Möglichkeit, den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft berufliche Probleme von allgemeinem Interesse vorzulegen.



Die Mitglieder werden mit Vorrang über die von der Gemeinschaft organisierten Kongresse und Veranstaltungen informiert und geniessen, wenn immer möglich, Vorzugsstellungen.

Die Mitglieder erhalten jährlich ein „Certificate of Qualification“, wenn sie fristgerecht ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und am Jahreskongress teilgenommen haben.

Artikel 12

Verpflichtungen aller Mitglieder

Die Experten verpflichten sich:

1. den Jahresbeitrag an die Gemeinschaft bis spätestens 31. Januar für die erste Rechnung sowie 31. Juli des jeweils laufenden Jahres für die zweite Rechnung zu überweisen, damit der Schatzmeister der Generalversammlung den Eingang der gesamten Jahresbeiträge melden kann. Der Vorstand behält sich vor, über säumige Zahler an der Generalversammlung zu berichten und deren Ausschluss zu beantragen.
2. dem Vorstand ein Exemplar derjenigen Dokumente (Bücher, Artikel, Prospekte, Werbung, Pressemitteilungen, Briefpapier usw.) zuzustellen, in denen auf die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft hingewiesen wird. Dabei ist die Kategorie der Mitgliedschaft zu präzisieren.
3. am Jahreskongress und an jeder Generalversammlung teilzunehmen, soweit nicht zwingende Umstände eine Abwesenheit rechtfertigen und eine Dispensation durch den Vorstand erfolgt ist. Nach zweimaligem Fehlen innerhalb von 5 Jahren kann das Mitglied durch Antrag seitens des Vorstands sowie Abstimmung an der nächsten Generalversammlung mit einfacher Mehrheit aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.
4. zur jährlichen Abgabe eines neuen und bis dato unveröffentlichten Beitrags (Statement), der den Expertenstatus des Mitgliedes unterstreicht und den Austausch unter den Experten sicherstellt. Die Form dieses Beitrages wird vom Vorstand festgelegt und entspricht der Form eines zeitgemässen Mediums.
5. die Veröffentlichung eines Beitrages pro Jahr ist für jeden Experten verpflichtend. Der Vorstand behält sich vor, die Statements nach einem festgelegten Rhythmus einzufordern. Die Beiträge dürfen in geeigneter Form nach Abstimmung mit dem Vorstand ohne Zustimmung des Verfassers einer Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
6. auf Wunsch des Programmchefs während des Jahreskongresses einen Vortrag oder Ähnliches anzubieten.
7. ein Clubmitglied auf dessen Wunsch in einem Fachgespräch einmal jährlich zu beraten.
8. bei Bedarf, höchstens alle zwei Jahre als Referent bei einem von der Gemeinschaft veranstalteten Kongress, ausserhalb des Jahreskongresses,



Club 55

Statuten

Stand 2024

aufzutreten, hierbei auf ein Honorar zu verzichten und lediglich den Ersatz der Reisekosten zu beanspruchen.

9. die Mitgliedschaft im Club 55 aktiv in ihrer Eigen-Kommunikation zu bewerben. Dazu gehört in jedem Fall die Platzierung des Club 55-Logo auf der Webseite sowie die Verlinkung auf die Homepage des Club 55.
10. die Statuten, die Ethik- und die Qualitäts-Charta sowie das Aufnahmereglement anzuerkennen und einzuhalten, welche vom Vorstand ausgearbeitet werden und der Genehmigung der Generalversammlung unterliegen. Member, die sich nicht daran halten, werden vom Vorstand aufgefordert, aus dem Club 55 auszutreten.

Anrechte der Mitglieder **Die Experten haben ein Anrecht auf:**

- Den Gold-Pin für die Dauer der Experten-Mitgliedschaft.
- Die Nutzung des Clublogos in Gold für das laufende und das Folgejahr aufgrund der Verpflichtungen gemäss Ziffer 1 und 2 von diesem Artikel.
- Die namentliche Nennung und Verlinkung auf der Homepage des Club 55 und bei Marketing- und PR-Aktivitäten.
- Eine reduzierte Kongressgebühr, welche jährlich durch den Vorstand festgelegt wird. Diese kann auch in der Jahresgebühr eingeschlossen werden.

Artikel 13

Austritt / Beurlaubung Ein Mitglied kann jeweils zum **31. Dezember** eines Jahres aus der Gemeinschaft austreten.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

1. Das Mitglied informiert den Vorstand per Einschreiben bis zum **30. September** des gleichen Jahres.
2. Das Mitglied hat seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt.

Mitglieder können im Falle schwerwiegender gesundheitlicher Probleme oder anderen wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise von ihren Pflichten befreit werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Erfüllung der hier genannten Voraussetzung jährlich zu überprüfen.

Artikel 14

Streichung und Ausschluss

Jedes Mitglied, das seinen oben aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der



Generalversammlung aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Eine einfache Mehrheit genügt.

Mitglieder, die weder den Vorjahresbeitrag noch den offenen Beitrag des laufenden Jahres bis zur Generalversammlung bezahlt haben, werden durch Vorstandsbeschluss auf der Generalversammlung bekannt gegeben und aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Ausstehende Jahresbeiträge werden angemahnt und beigetrieben.

Jedes Mitglied, das durch sein Verhalten oder seine Tätigkeit dem Ruf und den Interessen der Gemeinschaft schadet oder den in den Statuten, der Ethik- und/oder Qualitäts-Charta niedergelegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

Artikel 15

Wiederaufnahme

Ehemalige Mitglieder, die durch den Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstands aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden, können auf eigenen Antrag wieder Mitglied werden. Voraussetzung dafür ist, dass das ausgeschlossene Mitglied den Vorstand mündlich oder schriftlich davon überzeugt, dass die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, nicht mehr gegeben sind. Wenn anschliessend die Generalversammlung nach Information durch den Vorstand zur gleichen Auffassung gelangt, kann sie mit einer 3/4-Mehrheit die Wiederaufnahme des ehemaligen Mitglieds beschliessen.

Mitglieder, die aus eigenem Willen ausgetreten sind, können per Antrag an die Aufnahmekommission die Wiederaufnahme beantragen. Diese beurteilt und entscheidet über diesen Antrag

Artikel 16

Gönner (Corporate Partner)

Natürliche sowie juristische Personen, darunter werden explizit namentlich benannte Inhaber oder auch Führungskräfte eines Unternehmens verstanden, die eine eigene Rechts- und Geschäftsfähigkeit besitzen, können durch den Vorstand des Club 55 zum Gönner ernannt und auch abberufen werden.

Für Gönner gilt die Bezeichnung: „Club 55 – Corporate Partner“.

Voraussetzung für eine Aufnahme als Gönner ist ein klares Interesse an der Förderung der Anliegen des Club 55 und das Bekenntnis, auch in der eigenen Tätigkeit für die Werte einer ganzheitlichen, marktorientierten Unternehmensführung einzustehen. Die Ethik- und Qualitäts-Charta des Club 55 ist daher auch für Gönner relevant.

Gönner sind keine Vereinsmitglieder und werden auf Beschluss des Vorstandes zu einer Teilnahme am Jahreskongress eingeladen, um dort vom Wissenstransfer und Netzwerk des Club 55 zu profitieren. Gönner haben die Möglichkeit zur aktiven Mitarbeit in Fach- und Arbeitsgruppen des Club 55, sei



Club 55

Statuten

Stand 2024

es im Rahmen des Jahreskongresses oder auch bei unterjährigen Council-Treffen.

Im Sinne eines integrativen Miteinanders erhalten Gönner auch die Mitgliederinformationen, wie den President's Letter, zur vertraulichen Kenntnisnahme. Weitere Rechte und Pflichten sind im Vertrag mit dem Gönner aufgelistet.

Das Logo „Club 55 - Corporate Partner“ darf vom Gönner in unveränderter Form für dessen Eigenkommunikation genutzt werden, allerdings nur für die Dauer des Gönner-Status.

Gönner haben im Sinne des Vereinsrechts ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht. Die Gönnerbeiträge und allfällige Jahreskongressbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Artikel 17

Organe

Die Organe der Gemeinschaft sind:

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Der Rechnungsprüfer

Artikel 18

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gemeinschaft.

Sie wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Ihr Zeitpunkt wird mindestens 6 Monate im Voraus festgelegt.

Die Einladung mit der Tagesordnung geht den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zu. Diese kann schriftlich oder auch elektronisch per E-Mail gesandt werden.

Auf nicht traktandierte Anträge kann nur eingetreten werden, wenn die Generalversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschliesst, diese zu traktandieren.

Anträge von Mitgliedern, über die die Generalversammlung abstimmen soll, müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.

Die Diskussionen im Rahmen der Generalversammlung sind vertraulich.

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit getroffen. Ausnahmen müssen in den Statuten festgehalten werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder.



Club 55

Statuten

Stand 2024

Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre in geheimer Wahl den Vorstand und den Rechnungsprüfer.

Die Wiederwahl ist in allen Funktionen möglich.

Die Generalversammlung setzt jedes Jahr die Jahres- und Aufnahmebeiträge fest.

Sie entscheidet über die Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder und den Rechnungsprüfer auf Antrag des Vorstandes.

Der Präsident, der Schatzmeister und Rechnungsprüfer legen der Generalversammlung ihre jeweiligen Jahresberichte zur Genehmigung vor.

Neben der jährlichen, ordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand für dringende oder unvorhergesehene wichtige Anliegen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies zwingend tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Eine ordentliche sowie eine außerordentliche Generalversammlung können sowohl physisch als auch online oder in hybrider Form abgehalten werden.

Abstimmungen können auch brieflich, via E-Mail oder durch elektronische Abstimmungsplattformen durchgeführt werden, sofern ihre Rechtmäßigkeit und die Einhaltung der Statuten gewährleistet sind. Der Vorstand beschliesst die Durchführungsform.

Bei einer ausserordentlichen Generalversammlung genügt eine Vorlaufzeit der Einladung mit Tagesordnung von zwei Wochen.

Artikel 19

Vorstand

Der Vorstand leitet die Gemeinschaft und vertritt diese nach aussen. Dem Vorstand obliegen alle Kompetenzen, welche von keinem anderen Organ wahrgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen über die Aufteilung der zu erledigenden Aufgaben, sowie die Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes.

Aufwandsentschädigungen sind in einem separaten Spesenreglement geregelt.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem Präsidenten**
- 2.** mindestens einen und bis maximal vier **Vizepräsidenten**, idealerweise als Vertreter der jeweiligen Nationalitäten, welche als Mitglieder in der Gemeinschaft vertreten sind
- 3. dem Schatzmeister**

Der Vorstand kann weitere Mitglieder berufen.



Club 55

Statuten

Stand 2024

Ein Mitglied des Vorstandes wird mit der Wahrnehmung der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit beauftragt.

Der Präsident ist verantwortlich für alle öffentlichkeitswirksamen wie auch internationalen Tätigkeiten der Gemeinschaft. Ihm obliegt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern.

Der Präsident organisiert und leitet die jährlichen Kongresse, insbesondere die Generalversammlung.

Er ist Ansprechpartner in allen Fragen, für die nicht ausdrücklich die Zuständigkeit auf ein anderes Mitglied des Vorstandes oder der Gemeinschaft delegiert worden ist.

Wird die Stellung des Präsidenten vor der ordentlichen Beendigung dessen Amtszeit frei, so wird dieses Amt bis Ende der Amtsperiode durch den amtslängsten Vizepräsidenten, oder bei Gleichheit durch den mitgliedersältesten Vizepräsidenten ad interim erfüllt.

Die nächste Generalversammlung wird den neuen Präsidenten für ein oder zwei Jahre so wählen, dass die Erneuerung des Vorstandes alle zwei Jahre gleichzeitig erfolgen kann.

Die Vizepräsidenten betreuen und fördern die Zusammenarbeit der jeweiligen, in der Gemeinschaft vertretenen Nationalitäten, die Organisation von regionalen und nationalen Veranstaltungen zugunsten der Gemeinschaft, die Werbung von neuen Mitgliedern sowie die Repräsentation der Gemeinschaft nach aussen und in den in der Gemeinschaft vertretenen Nationen.

Artikel 20

Rechtsgültige
Unterschrift

Die Gemeinschaft verpflichtet sich Dritten gegenüber durch Unterschrift zu Zweien aus dem Vorstand. Der Schatzmeister und ein weiteres Mitglied des Vorstandes haben Bankvollmacht (Einzelvollmacht).

Artikel 21

Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer ist nicht Mitglied des Vorstandes. Er kontrolliert die Jahresrechnung und unterbreitet der Generalversammlung einen Bericht.

Artikel 22

Finanzen

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist demnach ausgeschlossen.



Artikel 23

Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung abgeändert werden. Änderungen sind nur gültig, wenn sie von der Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden und die den Mitgliedern rechtzeitig zugegangene Tagesordnung die Statutenrevision als gesonderten Tagesordnungspunkt enthielt.

Artikel 24

Auflösung

Die Gemeinschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung aufgelöst werden, allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen:

Der Antrag zur Auflösung der Gemeinschaft muss allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Abstimmung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 aller Experten zustimmen. Aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) können abwesende Mitglieder dem Vorstand schriftlich ihre Entscheidung mitteilen. Diese muss spätestens 1 Woche vor der Abstimmung vorliegen.

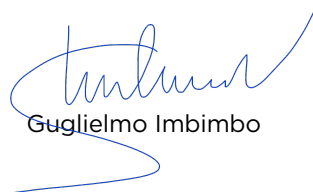
Sind weniger als 3/4 aller Experten zur Abstimmung über die Auflösung der Gemeinschaft erschienen bzw. haben ihr Votum schriftlich hinterlegt, so wird innerhalb von 3 Monaten eine neue Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese findet am Sitz der Gemeinschaft statt. Die Auflösung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der daran teilnehmenden Mitglieder mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

Artikel 25

Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung 1998 in Wien angenommen und 2001 in Kreta, 2005 in Riva, 2006 in Kreta, 2008 in Lugano, 2009 in Palma de Mallorca, 2014 in Palma de Mallorca, 2016 in Baveno, 2018 in Kitzbühel, 2019 in Valencia, 2020 in Überlingen, 2022 auf Kreta und 2024 auf Ibiza sowie 2024 an der Online-aoGV geändert und treten nach Genehmigung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Über alle Streitfragen, die sich aus diesen Statuten ergeben, entscheidet die Generalversammlung.

Der amtierende Präsident:



Guglielmo Imbimbo

Der amtierende Schatzmeister



Dr. Christian Huld

Anhang: Aufnahme-Reglement, Qualitäts-Charta und Ethik-Charta